

Erläuternder Bericht

## 1. Ausgangslage

Das Spital Bülach ist das Schwerpunktspital für die Region Zürcher Unterland und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Der Spitalverband Bülach ist rechtlich ein Zweckverband nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst 35 Trärgemeinden aus den Bezirken Bülach und Dielsdorf.

Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes von 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet die Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern. Der Regierungsrat hat deshalb die Spitalliste 2001 durch eine neue Liste 2012 abgelöst.

Die Spitalplanung 2012 orientiert sich am Konzept des regulierten Wettbewerbs und es wurde festgelegt, dass der Kanton nur dort steuernd eingreift, wo mit planerischen Eingriffen entweder die Kosten gesenkt oder die medizinische Qualität gesteigert werden können. Per 1.1.2012 hat der Kanton dem Spital Bülach aufgrund der neuen Spitalplanung den neuen Leistungsauftrag erteilt.

Mit dem neuen SPFG entfällt auch die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Die Gemeinden können aber nach wie vor Spital-eigentümer bleiben. Bis heute hat keine der 35 Trärgemeinden des Spitals Bülach die Mitgliedschaft im Zweckverband gekündigt.

Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen, die von den Krankenkassen und dem Kanton geleistet werden, beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Die (Vor-) Finanzierung von Investitionen ist neu Aufgabe der Spitäler und kann grundsätzlich auch mit Fremdmitteln erfolgen.

Mit der Statutenrevision wird die neue kantonale 0/100-Regelung umgesetzt. Der Kanton und die Krankenkassen übernehmen die Kosten der Patientenbetreuung inkl. Investitionskosten. Das Spital muss mit den Einnahmen die laufenden Kosten und die Investitionskosten finanzieren und für die zukünftige Entwicklung die notwendige Eigenkapitalbasis schaffen. Damit wird das Spital zu einem Unternehmen, das auch für die Werterhaltung und Werterhöhung selbst zuständig ist.

## 2. Zielsetzung der Statutenrevision

Das neue SPFG, das seit 1.1.2012 in Kraft ist, macht eine Statutenrevision notwendig. So müssen Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und allfälligen Verlusten sowie zur Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden



oder zum Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen getroffen werden.

Weiter wird mit dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt führen. Dies ist die Voraussetzung, um bilanz- und fremdmittelfähig zu sein. Auch dafür müssen die Statuten angepasst werden.

Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem zu gewährleisten muss die Statutenrevision 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft gesetzt werden.

Die folgenden hauptsächlichen Änderungen werden mit der Revision realisiert:

- Die Zweckverbandsgemeinden bleiben Eigentümer des Spitals. Sie können dadurch die Entwicklung des Spitals mitbestimmen und mit einer Werterhöhung ihrer Beteiligung bzw. mit Gewinnausschüttungen rechnen, tragen allerdings weiterhin das Eigentümerrisiko.
- Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird per 1.1.2012 in Beteiligungen umgewandelt.
- Die Zweckverbandsgemeinden bezahlen ab der Rechnungsperiode 2012 keine Beiträge mehr an die laufenden Kosten und Investitionen des Spitals. Die Zweckverbandsgemeinden können sich aber freiwillig, mit Gewährung eines Darlehens oder mit einer Erhöhung ihrer Beteiligung, an der Vorfinanzierung von Investitionen beteiligen.
- Es besteht keine automatische Nachschusspflicht mehr für die Gemeinden, falls das Spital allfällige Betriebsdefizite nicht mehr durch Eigenkapital decken könnte. Sollte dereinst eine solche Überschuldungssituation entstehen, müssten die Verbandsgemeinden entscheiden, ob sie, freiwillig und unter Wahrung der demokratischen Entscheidungswege, zusätzliche Mittel einschiessen wollen, oder ob das Spital liquidiert werden soll.
- Bei Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband wird die Beteiligung in ein langfristiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das in weniger als 30 Jahren zurückbezahlt werden muss.
- Zusätzlich wurden einige formelle Anpassungen an die kantonalen Musterstatuten vorgenommen und im Sinne einer Verschlinkung auf einzelne Bestimmungen, die durch übergeordnete Gesetzgebung bereits geregelt sind, verzichtet. Diese Textanpassungen haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

### **3. Die wichtigsten Änderungen im Überblick**

#### **Kapitel Organisation**

##### **Zusammensetzung der Delegiertenversammlung (Art. 20)**

Neu richtet sich die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung nach dem Umfang der finanziellen Beteiligung einer Verbandsgemeinde. Gemeinden, die sich finanziell stärker beteiligen, tragen ein höheres Risiko und haben demzufolge auch mehr Mitsprache. Der Minderheitenschutz bleibt gewährleistet, da jede Gemeinde Anspruch auf mindestens einen Delegierten hat.

**Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung (Art. 23)**

Die Entscheidungskompetenz über die Verwendung allfälliger Betriebsgewinne bzw. Deckung allfälliger Verluste liegt bei der Delegiertenversammlung (Ziff.8).

**Kapitel Verbandshaushalt****Finanzierungssystem (Art. 34)**

Das Spital wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt, die langfristige Werterhaltung sichergestellt und eine angemessene Eigenkapitalrendite angestrebt.

**Finanzhaushalt und Buchführung (Art. 35)**

Das Spital führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Finanzhaushalt gemäss § 131 a des Gemeindegesetzes.

Bisher wurden die Vermögenswerte des Zweckverbands in den Bestandsrechnungen der Verbandsgemeinden geführt. Die neue Spitalfinanzierung durch Fallpauschalen, die einerseits von den Krankenkassen und andererseits vom Kanton getragen werden, enthält neben den betrieblichen auch Investitionskostenbeiträge. Könnte das Spital keinen eigenen Finanzhaushalt führen, müssten die Investitionsanteile von den Vergütungen abgezogen und an die Verbandsgemeinden weiterverteilt werden. Im Gegenzug müsste die Investitionsfinanzierung weiter über die Verbandsgemeinden erfolgen.

**Vermögens-/Eigentumsverhältnisse (Art. 36)**

Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des SPFG geleistet worden sind, werden in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Damit bleiben die Verbandsgemeinden Spitaleigentümer. Die Umwandlung erfolgt gemäss der Empfehlung der Gesundheitsdirektion und des Gemeindeamts nach den Bestimmungen der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 (InUV). Das Gemeindeamt stellt zudem in Aussicht, dass durch Aufwertungen ausgelöste Buchgewinne über eine Sofortabschreibung quasi wieder neutralisiert werden können. Solche a.o. Sofortabschreibungen sollen ausnahmsweise auch ohne Budgetierung im Voranschlag 2012 der Gemeinden möglich sein.

**Fremdmittelaufnahme (Art. 37)**

Zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität kann der Zweckverband Fremdmittel aufnehmen. Nach dem Wegfall der automatischen Nachschusspflicht braucht es eine subsidiäre Solidarhaftung der Verbandsgemeinden gegenüber Fremdkapitalgebern. Ohne diese Solidarhaftung dürfte es für den Zweckverband schwierig bis unmöglich werden, bei Dritten Kredite zu vernünftigen Konditionen zu erhalten.

**Freiwillige Einlagen (Art. 38)**

Obwohl gemäss SPFG für die Verbandsgemeinden keine Verpflichtung mehr für die Finanzierung des Spitals besteht, ist es möglich, dass diese auf freiwilliger Basis ihre finanzielle Beteiligung erhöhen können.



### **Gewinnverwendung und Verlustdeckung (Art. 39)**

Die Verbandsgemeinden können an Betriebsgewinnen, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, beteiligt werden. Über deren Verwendung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats (Art. 23 Ziff. 8).

Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste zu decken haben, werden diese nach Massgabe der Beteiligungen anteilmässig getragen.

### **Kapitel Austritt, Auflösung und Liquidation**

#### **Austritt (Art. 45)**

Unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen ist es nicht mehr haltbar, dass Gemeinden bei einem ordentlichen Verbandsaustritt leer ausgehen. Allerdings ist sicher zu stellen, dass das Spital dadurch nicht in einen Liquiditätsengpass gerät. Aus diesem Grund wird die Beteiligung bei Verbandsaustritt in ein langfristiges zinsloses Darlehen umgewandelt. Diese Variante wird zugunsten der im Zweckverband verbleibenden Gemeinden gewählt.

### **Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Inkrafttreten (Art. 46)**

Damit das Spital ab 1.1.2012 einen eigenen Finanzhaushalt führen kann, muss die Statutenrevision im Verlauf des Jahres 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1.1.2012 in Kraft gesetzt werden.

## **4. Schlussbemerkungen**

Das Gemeindeamt qualifiziert die vorliegende Statutenrevision als Totalrevision, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 23. Juni 2010 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Der Spitalverband wäre nicht haushaltsfähig und die Investitionen müssten weiterhin von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden. Im Gegenzug würden bei den Fallpauschalen, die dem Spital vergütet werden, die Investitionsanteile abgezogen und an die Gemeinden weiterverteilt.

Allfällige Betriebsverluste müssten wie bis anhin jährlich von den Verbandsgemeinden ausgeglichen werden. Die Darlehen aus der Umwandlung der vom Kanton bisher geleisteten Investitionsbeiträge an das Spital Bülach von ca. 50 Mio. würden in die Gemeindebücher verteilt und müssten gemäss der Verordnung über die Umwandlungen von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV) verzinst und amortisiert werden.

Die Delegiertenversammlung hat die Revision der Statuten am 22. März 2012 mit redaktionellen Änderungen verabschiedet und beantragt den Verbandsgemeinden, die neuen Statuten zu genehmigen.

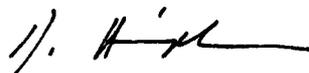
## 5. Antrag

- 5.1. Den Verbandsgemeinden wird beantragt, der Revision der Zweckverbandsstatuten des Spitalverbands Bülach gemäss Vorlage vom 22. März 2012 zuzustimmen.
- 5.2. Der Verwaltungsrat ist mit dem Vollzug zu beauftragen.

Bülach, 22. März 2012

Für die Delegiertenversammlung:

Der Präsident:



Bruno Heinzelmänn

Der Sekretär:



Kurt Forster